



2024-0.825.302-19-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) über die Beschwerde des Fachverbands der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen – Berufsgruppe Luftfahrt und des Vereins Aviation Industry Austria – Dachverband Luftfahrt vom 13.11.2024 sowie über die Beschwerde von A vom 21.12.2024 wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde des Fachverbands der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen – Berufsgruppe Luftfahrt und des Vereins Aviation Industry Austria – Dachverband Luftfahrt gegen den am 10.11.2024 in der Sendung „ZIB 1“ ausgestrahlten Beitrag betreffend CO₂-Emissionen durch Privatjets wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 16/2025, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde von A gegen den am 10.11.2024 in der Sendung „ZIB 1“ ausgestrahlten Beitrag betreffend CO₂-Emissionen durch Privatjets wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 13.11.2024

1.1.1. Beschwerde des Erst- und Zweitbeschwerdeführers

Mit Schreiben an die KommAustria vom 13.11.2024 erhoben der Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen – Berufsgruppe Luftfahrt und der Verein Aviation Industry Austria – Dachverband Luftfahrt (in der Folge: Erst- und Zweitbeschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) aufgrund eines Beitrags zu den Auswirkungen von Privatjetflügen auf den Klimawandel in der Sendung „ZIB 1“ vom 10.11.2024.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer brachten vor, dass sie erheblich irritiert über die mangelnde Recherche im gegenständlichen Beitrag gewesen seien. Die Berichterstattung sei klar tendenziös und in wesentlichen Bereichen unsachlich gewesen. Vor allem aber sei es unterlassen worden, der betroffenen Branche die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dabei sei die zitierte Studie schon etliche Tage vor dem verfahrensgegenständlichen Beitrag in Medien veröffentlicht worden, sodass ausreichend Zeit gewesen wäre, zu recherchieren und Stellungnahmen einzuholen.

Unsachlich sei der Bericht, da der Eindruck erweckt worden sei, dass die in Österreich registrierten Flugzeuge auch von hier aus operieren würden, was größtenteils unrichtig sei. Die Tatsache der (regulatorischen) Registrierung sage überhaupt nichts darüber aus, wo und für wen das Flugzeug im Einsatz sei. Ein Zusammenhang, wie er hergestellt worden sei, nämlich die Zahl der registrierten Flugzeuge pro Bevölkerung darzustellen, sei daher nicht sinnvoll und insinuiere fälschlicherweise, dass in Österreich besonders oft (deutlich mehr als in Deutschland) Privatjets genutzt werden würden. Das sei völlig falsch und irreführend und wäre bei sachgemäßer Recherche leicht aufzuklären gewesen, denn viele in Österreich registrierte Jets würden hier nicht betrieben werden.

Unsachlich sei weiters, nicht zwischen Geschäftsreisen im Businessjet und Privatreisen zu differenzieren, sondern im Bericht den Eindruck zu erwecken, alle Flüge mit Businessjets seien Vergnügungsreisen. Weiters sei unsachlich, wie schon bei früheren Berichterstattungen zu diesem Thema, dass ohne klaren Hinweis darauf als Basiswert für das Wachstum die Pandemiezeit herangezogen werde, in der es wesentliche Flugverbote gegeben habe. Damit werde das Wachstum irreführend als besonders hoch dargestellt, obwohl tatsächlich nur der Normalzustand ohne Flugbeschränkungen und Pandemie wieder eingetreten sei. Darüber hinaus sei unsachlich, dass zum Teil Vergleiche und Zahlen derart herangezogen worden seien, um den CO₂-Ausstoß von Businessjetflügen maßlos zu übertreiben, tatsächlich stelle sich die Sachlage aber wie folgt dar:

1. Der weltweite Beitrag der Businessjetflüge an den menschengemachten Treibhausgasen betrage 0,04%.
2. In Europa seien es 0,008%.
3. Der Prozentsatz für Österreich sei verschwindend: 0,00002%.
4. Die richtige Einordnung der Fakten und Relationen sei also unterlassen worden.

Die Branche sei sich bewusst, wie die Luftfahrt generell, dass sie im Sinne des Klimaschutzes tätig sein müsse, und sei sie es auch. In den letzten 40 Jahren habe der Treibstoffverbrauch bei Businessjets um 40% reduziert werden können. Die ab 01.01.2025 verpflichtende Beimischung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) gelte auch für diese kleine Branche. Sie unterliege derselben vorgeschriebenen stufenweisen Erhöhung des SAF-Anteils wie die Luftfahrt allgemein. Ebenso gebe es Unternehmen in der Branche, die, soweit es das Angebot zulasse, schon jetzt weitaus höhere SAF-Quoten beim Betanken anstreben würden als vorgeschrieben sei.

Es gebe viele Initiativen und Bemühungen, Flüge klimafreundlicher zu gestalten. Die Businessjet-Branche sei dabei ein Technologie-Vorreiter, der anfangs teure neue Technologien finanzieren könne, die dann später in anderen Bereichen der Luftfahrt eingesetzt werden könnten.

Der vom Beschwerdegegner am 10.11.2024 ausgestrahlte Beitrag lasse jeden Versuch einer objektiven Berichterstattung vermissen. Schon die Anmoderation brandmarke die Branche als „*die klimaschädlichste Art der Fortbewegung*“. Es sei erneut verabsäumt worden, Vertreter der Branche zu den einseitigen Behauptungen einer Studie zu befragen, obwohl dazu mehrere Tage Zeit

gewesen wäre. Das widerspreche nicht nur journalistischen Sorgfaltsregeln, sondern verletze auch das Objektivitätsgebot. Die medial angeklagte Branche habe keine Chance gehabt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Es sei enttäuschend, dass eine Nachrichtensendung, die von hunderttausenden jeden Tag gesehen werde und die als wichtige Informationsquelle für viele Österreicherinnen und Österreicher diene, über vielschichtige Themen wie Businessjets in einer so manipulativen wie auch einseitigen Art berichte.

Da das Schreiben des Erst- und Zweitbeschwerdeführers nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 25.11.2024 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurden der Erst- und Zweitbeschwerdeführer über die gesetzlichen Beschwerde Voraussetzungen belehrt und unter anderem aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens darzulegen, wer konkret Beschwerde erhebe und auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze, und sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder lit. c ORF G handle, die erforderlichen Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen. Darüber hinaus forderte die KommAustria auf, die Vereinsstatuten des Zweitbeschwerdeführers vorzulegen. Schließlich wurden der Erst- und Zweitbeschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 kamen der Erst- und Zweitbeschwerdeführer dem Mängelbehebungsauftrag der KommAustria fristgerecht nach und legten die Vereinsstatuten des Zweitbeschwerdeführers vor. Zudem wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z. 1 lit. a ORF-G fuße. Die einseitige Berichterstattung zur präsentierten Studie in der Sendung „ZIB 1“ am 10.11.2024 sei aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Stellungnahme für die Luftfahrtbranche, insbesondere für die Business Aviation, die die in der Berichterstattung genannten Businessjets nutze, kreditschädigend. Dies deshalb, weil durch die gewählte Berichterstattung Tatsachen verbreitet worden seien, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen – konkret der Mitglieder des Erst- und Zweitbeschwerdeführers – gefährden würden. Es sei weiters unterlassen worden, diese Behauptungen entsprechend den journalistischen Grundsätzen und rechtlichen Vorgaben (Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot) gebührend in den Kontext zu setzen.

Betroffen von diesem Umstand seien in Österreich zehn Business Aviation-Unternehmen und 32 weitere, im Umfeld der Business Aviation tätige Unternehmen mit 237 in Österreich registrierten Businessjets, die weltweit zum Einsatz kämen, wobei 200 in Österreich ihren Heimatflughafen hätten. Dies bedeute jedoch nicht, dass sie ausschließlich in Österreich betrieben würden, sondern, je nach Auftrag, in den unterschiedlichen Ländern der Welt operieren würden. Die Branche beschäftige in Österreich direkt und indirekt 8.200 Personen und habe eine Wirtschaftsleistung von 2,2 Mrd. Euro. Von 2021 bis 2023 sei die Business Aviation in Österreich um 9,7% gesunken und der Marktanteil an der gesamten Luftfahrtbranche sei von 9,8% 2022 auf 6,2% 2023 gefallen. Europaweit sei die Business Aviation von 2021 bis 2023 um 6,1% gesunken, und auch der Marktanteil an der gesamten Luftfahrtbranche sei europaweit von 9% 2022 auf 7,3% 2023 gefallen. Die Darstellung des CO₂-Ausstoßes pro Kopf im verfahrensgegenständlichen Bericht stelle das Ausmaß des tatsächlichen CO₂-Ausstoßes irreführend und verzerrend dar, da davon abgesehen worden sei, den Gesamtanteil am weltweiten Treibhausgasausstoß darzustellen, der je nach Betrachtung 0,04% (weltweit), 0,008% (europaweit) bzw. 0,00002% (in Österreich) betrage.

Auch der erweckte Eindruck, dass die Flüge hauptsächlich zum Vergnügen seien, lasse sich durch eine ausgewogene Berichterstattung entkräften. Faktum sei, dass im Jahr 2023 30,5% der Flüge in Österreich als „non-commercial“ eingestuft worden seien. Europaweit seien es 29,3% gewesen. Es sei damit klar ersichtlich, dass nicht einmal ein Drittel der Flüge privater Natur seien.

Da die Tageszeitung „Der Standard“ über die in der Sendung „ZIB 1“ am 10.11.2024 präsentierte Studie bereits am 08.11.2024 berichtet habe, sei genügend Zeit gewesen, eine Stellungnahme von der Luftfahrtbranche, im speziellen der Business Aviation, einzuholen, und damit den Bericht ausgewogen zu gestalten. Ein solch ausgewogener Bericht zu diesem Thema sei etwa in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ gefunden worden.

Somit seien nach Ansicht des Erst- und Zweitbeschwerdeführers die Beschwerdevoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G betreffend die für die Business Aviation kreditschädigende Berichterstattung erfüllt.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde vom 13.11.2024 sowie das ergänzende Schreiben vom 10.12.2024 und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

1.1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 03.01.2025

Mit Schreiben vom 03.01.2025 nahm der Beschwerdegegner Stellung zur Beschwerde des Erst- und Zweitbeschwerdeführers.

Zu den Datengrundlagen des gegenständlichen Beitrags führte er eingangs im Wesentlichen aus, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag die Erkenntnisse einer neuen Studie mit dem Titel „*Private aviation is making a growing contribution to climate change*“, veröffentlicht im renommierten und peer-reviewten Fachjournal „*Communications Earth & Environment*“, zusammenfasse. Diese Studie sei von einem Forschungsteam der Linnaeus University in Schweden und der Hochschule München durchgeführt worden und beschäftige sich eingehend mit der CO₂-Belastung durch Privatjets sowie den daraus resultierenden klimaschädlichen Auswirkungen. Im Rahmen des Beitrages sei hinsichtlich der präsentierten Daten und Schlussfolgerungen deutlich gemacht worden, dass es sich um eine fremde, wissenschaftliche Studie handle.

Die Studie sei von den Forschern Prof. Dr. Stefan Gössling, Prof. Dr. Andreas Humpe und Jorge Leitão konzipiert und gestaltet worden, wobei Prof. Dr. Stefan Gössling die schriftliche Ausarbeitung übernommen habe. Prof. Dr. Stefan Gössling sei Professor an den Universitäten Lund und Linnaeus in Schweden und forsche seit 1993 zu den Themen Klimawandel und Tourismus. Er sei Autor von mehreren Büchern wie zum Beispiel „*Carbon Management in Tourism*“ (2011) und „*Tourism and Climate Change*“ (2012) sowie zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Zudem habe er für Institutionen wie die Europäische Kommission, OECD, UNEP, UNDP, UNWTO und die Weltbank Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz entwickelt. Prof. Dr. Andreas Humpe sei Professor an der Fakultät für Tourismus der Hochschule München. Seine Forschung konzentriere sich auf innovative Ansätze wie die Prognose von Luftschadstoffen mithilfe maschinellen Lernens, Nachfragemodellierung sowie Themen rund um Smart City und Mobilität. Gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Gössling habe er bereits mehrere Studien zu Aviation und Klimawandel veröffentlicht.

Die Ergebnisse der dem beanstandeten Beitrag zugrundeliegenden Studie seien nicht nur in österreichweiten Medien, sondern auch international veröffentlicht worden, was ihre wissenschaftliche Relevanz unterstreiche.

Der Beitrag beruhe somit auf einer validen und wissenschaftlich fundierten Quelle. Die zugrunde liegende Studie erfülle höchste wissenschaftliche Standards und sei von international anerkannten Experten erstellt worden. Insofern sei die Behauptung der Beschwerdeführer, es liege eine *„mangelnde Recherche zu den Auswirkungen von Privatjetflügen auf den Klimawandel“* vor, unzutreffend und könne nur als Versuch gewertet werden, die Seriosität der Quelle in Frage zu stellen.

Zu den Vorwürfen der Beschwerdeführer führte der Beschwerdegegner aus, dass die Bezeichnung von Privatjets als *„klimaschädlichste Art der Fortbewegung“* im Rahmen des beanstandeten Beitrages keineswegs als Mangel an objektiver Berichterstattung zu werten sei. Das Argument der Beschwerdeführer, dass es in der Branche in den letzten Jahrzehnten Verbesserungen beim Treibstoffverbrauch gegeben habe, widerlege nicht die Tatsache, dass Privatjets nach wie vor eine der klimaschädlichsten Fortbewegungsarten seien. Bemühungen zur Reduktion der Emissionen habe es in nahezu allen Branchen gegeben. Die Fortschritte in der Privatluftfahrt hätten jedoch nicht dazu geführt, dass sie im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln als weniger klimaschädlich eingestuft werden könne. Die klimaschädliche Wirkung der Privatluftfahrt sei in zahlreichen Studien umfassend dokumentiert. So würden Privatjets laut einer Studie von Greenpeace aus dem Jahr 2023 pro Passagier und Kilometer bis zu 14-mal mehr CO₂-Emissionen verursachen als ein durchschnittliches Verkehrsflugzeug und 50-mal mehr als Züge.

Die Ausführungen des Erst- und Zweitbeschwerdeführers, wonach die Pandemiezeit nicht klar als Basiswert für das Wachstum ausgewiesen worden sei und damit das Wachstum der Privatflüge irreführend als besonders hoch dargestellt werde, seien unrichtig. Wie in der Studie dargestellt, sei auch im beanstandeten Beitrag kommuniziert worden, dass der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen durch Privatjets in nur 4 Jahren um fast 50% gestiegen sei. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer, es sei der Zeitraum der Pandemie als Basiswert herangezogen worden, beginne die Studie im Jahr 2019, also ein Jahr vor Beginn der Pandemie. Dies sei auch im Beitrag so kommuniziert worden: *„Der Untersuchungszeitraum geht bis 2019 zurück“*. Der Vergleich sei daher als sinnvoll und legitim einzustufen.

Dem beanstandeten Beitrag seien die Zahlen der Studie zugrunde gelegen, die im Rahmen des Beitrages korrekt übernommen und kommuniziert worden seien. Zusätzlich zur umfassenden redaktionellen Auseinandersetzung mit der Studie habe die Redaktion ein Interview mit einem der Studienautoren, Prof. Dr. Stefan Gössling, zu den Erkenntnissen der Studie geführt. Der Vorwurf, der Beschwerdegegner habe *„Vergleiche und Zahlen derart herangezogen [...], um den CO₂-Ausstoß von Businessjetflügen maßlos zu übertreiben“*, weil der Beschwerdegegner das Publikum im Rahmen des Beitrages nicht über einen vom Beschwerdeführer gewünschten Inhalt informiert habe, werde zurückgewiesen.

Insbesondere sei dem Publikum keineswegs der Eindruck vermittelt worden, *„alle Flüge mit Businessjets wären Vergnügungsreisen“*. Vielmehr sei der Unterschied zwischen geschäftlichen und privaten Flügen genau herausgearbeitet worden. Prof. Dr. Stefan Gössling habe im Interview ausdrücklich erklärt: *„Eine wesentliche Erkenntnis unserer Studie ist, dass auch sehr viel zu*

Freizeit Zwecken geflogen wird. Es sind also nicht nur die unternehmensgebundenen Flüge, die häufig genannt werden.“

Auch die im Beitrag dargestellte Zahl der in Österreich registrierten Privatjets basiere auf korrekten und überprüfbaren Daten, die belegen würden, dass in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern überdurchschnittlich viele Flugzeuge registriert seien. Der von den Beschwerdeführern erhobene Vorwurf, die Darstellung erwecke den Eindruck, die in Österreich registrierten Flugzeuge würden auch überwiegend von Österreich aus operieren, entbehre jeder Grundlage. Diese Interpretation spiegle eine Sichtweise der Interessenvertretung wider, die nicht der Wahrnehmung des breiten Publikums entspreche. Vielmehr erwecke die Zahl der registrierten Privatjets den legitimen Eindruck, dass Zulassungen in Österreich häufiger als in anderen Ländern stattfinden würden. Die Hintergründe dafür seien nicht Gegenstand der dem Beitrag zugrundeliegenden Studie gewesen und hätten – auch wenn journalistisch interessant – den Rahmen eines ca. zweiminütigen Beitrages gesprengt.

Zur fehlenden Möglichkeit zur Stellungnahme für die Luftfahrtbranche sei anzuführen, dass die Studie die allgemeinen Emissionen von Privatjets und deren Beitrag zum Klimawandel untersuche. Sie beziehe sich nicht spezifisch auf gewisse Akteure der Branchen oder auf österreichische Unternehmen. Insofern sei die Branche, die direkt betroffen sei, als solche nicht erkennbar. Sollte damit die internationale Luftfahrt gemeint sein, so gebe es dafür keine definierte Mandantschaft. Sollten der Erst- und Zweitbeschwerdeführer gemeint sein, so sei im beanstandeten Beitrag keinerlei Vorwurf bzw. Beschuldigung gegen diese erhoben worden. Darüber hinaus sei anzumerken, dass auch andere internationale Medien, wie etwa die BBC, über die Ergebnisse der Studie berichtet hätten, ohne Stellungnahmen von Vertretern der Luftfahrtbranche einzuholen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass es sich um die Kommunikation klarer wissenschaftlicher Erkenntnisse handle, bei denen keine Stellungnahmen notwendig oder journalistisch zielführend gewesen seien.

Aus all diesen Gründen sei festzuhalten, dass die Darstellung der Ergebnisse der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Studie die Behauptung der Beschwerdeführer, es sei ein „*klar tendenziös(es) und in wesentlichen Bereichen unsachlich(es)*“ Bild vermittelt worden, widerlege. Der Beitrag sei mit journalistischer Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und objektiv gestaltet worden. Die Berichterstattung sei sachlich, fundiert und ausgewogen gewesen. Die vorgebrachten Vorwürfe würden jeder Grundlage entbehren.

In rechtlicher Hinsicht brachte der Beschwerdegegner vor, dass die auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORFG gestützte Individualbeschwerde vom 13.11.2024, ergänzt durch Schreiben vom 10.12.2024, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen sei. § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G setze voraus, dass der Beschwerdeführer eine Person sei, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behaupte. Dafür bedürfe es der Behauptung eines Schadens, der dadurch entstehe, dass rechtlich geschützte Interessen des Beschwerdeführers verletzt würden. Bei einem immateriellen Schaden bestehe eine Beschwerdelegitimation erst dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (vgl. etwa Bundeskommunikationssenat [BKS] 31.3.2005, 611.935/0002-BKS/2005; RFK 23.4.1991, RfR 1992, 31; RFK 22.8.1980, RfR 1980, 57).

Im vorliegenden Fall würden beide Beschwerdeführer über keine Rechtspersönlichkeit verfügen. Der Erstbeschwerdeführer sei Teil der Wirtschaftskammer Österreich (WKO). Während die WKO

als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit besitze, gelte dies nicht für die einzelnen Bundessparten, wie etwa die Bundessparte Transport und Verkehr, einschließlich ihrer Fachgruppen und Fachverbände. Diese hätten nach österreichischem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Zweitbeschwerdeführer sei gemäß den eigenen Statuten eine Interessensgemeinschaft. Bloße Interessensgemeinschaften seien nach geltender Rechtsprechung mangels körperschaftlicher Organisation keine juristischen Personen. Die namens einer Interessensgemeinschaft erhobene Beschwerde sei daher schon mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit zurückzuweisen (vgl. VwGH 30.6.1997, 93/10/015). Den Beschwerdeführern käme daher keine Individualbeschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu.

Soweit sich die Beschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot (insb. §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G) beziehen würden, erfordere die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen würden (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS 2010). Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Nach § 10 Abs. 5 ORF-G habe die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachrichten und Kommentare deutlich voneinander zu trennen. Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestaltenden Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben können würden. Maßstab für diese Prüfung sei, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1).

Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da der Beitrag auf validen und vertrauenswürdigen Recherchequellen beruhe. Der Beitrag stütze sich auf eine wissenschaftliche Studie, die in einem renommierten, peer-reviewten Fachjournal veröffentlicht worden sei („*Communications Earth & Environment*“). Das Peer-Review-Verfahren sei das gängigste Verfahren der Qualitätskontrolle vor Veröffentlichung von Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften. Peer-Review-Verfahren würden sicherstellen, dass die Inhalte einer wissenschaftlichen Prüfung durch unabhängige Experten unterzogen würden, bevor sie veröffentlicht würden. Dies unterstreiche die Qualität und die Seriosität der verwendeten Quelle. Darüber hinaus seien die Ergebnisse und Daten der Studie im Beitrag korrekt zusammengefasst und in verständlicher Weise vermittelt worden. Vielmehr sei der Bericht durch ein Interview mit einem der Autoren der Studie, Prof. Dr. Stefan Gössling, ergänzt worden, was zusätzlich für die Objektivität der Berichterstattung spreche. Die im Beitrag getroffenen Aussagen würden somit auf einer fundierten und objektiven Grundlage beruhen.

Bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines Beitrages müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161). Die Sachlichkeit der inkriminierten Sendung ergebe sich aus dem Beitrag selbst: Thema des beanstandeten Beitrages sei die Berichterstattung über die Ergebnisse der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Studie gewesen. Aus all diesen Gründen liege somit auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.

Soweit die Beschwerdeführer eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordern würden, sei ihnen entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners sei (vgl. VfGH 15.03.1993, B 468/91, VfSlg 13.338/1993). Es bestehe daher kein Anspruch darauf, dass die eigene Meinung im Beschwerdegegner vertreten werde, noch darauf, dass ein bestimmtes Thema Inhalt der Berichterstattung werde.

Der Beschwerdegegner beantragte daher, die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 09.01.2025 übermittelte die KommAustria dem Erst- und Zweitbeschwerdeführer die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.1.3. Replik vom 17.02.2025

Mit Schreiben an die KommAustria vom 17.02.2025 replizierten der Erst- und Zweitbeschwerdeführer auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners und brachten im Wesentlichen vor, dass die Ausführungen des Beschwerdegegners über die mangelnde Aktivlegitimation und den fehlenden Verstoß gegen das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot nicht überzeugen würden.

Hinsichtlich der Aktivlegitimation des Erstbeschwerdeführers wurde ausgeführt, dass der Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen die Unternehmen der Berufsgruppen Autobus, Luftfahrt und Schifffahrt vertrete und gegenwertig über rund 2.000 Mitglieder verfüge. Er setze sich vor allem für bessere rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für ihre Mitglieder ein. Die Berufsgruppe Luftfahrt sei ein Teil des Fachverbandes und die gesetzliche Interessenvertretung aller Unternehmen der Luftfahrtindustrie. Aktuell seien das rund 620 Luftverkehrsunternehmen. Ein Fachverband sei eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Gemäß § 3 Abs 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 240/2021, handle es sich dabei um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, der Rechtspersönlichkeit zukomme (vgl. *Aicher in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 26 Rz 4). Die gegenteiligen Ausführungen des Beschwerdegegners würden nicht zutreffen.

Durch die inkriminierte Berichterstattung seien der Erstbeschwerdeführer bzw. dessen Mitglieder unmittelbar in Erwerb und wirtschaftlichem Fortkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt worden, da die in der inkriminierten Sendung verbreiteten einseitigen Ausführungen vor allem auf mögliche Kunden von dessen Mitgliedern abschreckend wirken würden und sich dadurch negativ auf deren Passagierzahlen und deren Umsatz auswirken würden. Dadurch seien der wirtschaftliche Ruf und die Reputation seiner Mitglieder, aber auch sein wirtschaftlicher Ruf und seine Reputation geschädigt worden.

Wenn auch nur einzelne Mitglieder des Erstbeschwerdeführers von der inkriminierten Berichterstattung betroffen seien, ergebe sich darauf in der Folge auch die Betroffenheit des Erstbeschwerdeführers. Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen kreditschädigende Aussagen gemäß § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB sei nämlich der von der ehrenrührigen Behauptung Betroffene, also derjenige legitimiert, dessen Ehre angegriffen worden sei. Richte sich die Ehrenbeleidigung

gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann sei jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen (RIS-Justiz RS0031766). Für die persönliche Betroffenen des Einzelnen sei dabei nach der Rechtsprechung die Namensnennung nicht erforderlich (z.B. OGH 4 Ob 222/11t).

Zur Aktivlegitimation des Zweitbeschwerdeführers wurde ausgeführt, dass es sich bei dieser um einen Zusammenschluss der wesentlichen Unternehmen der österreichischen Luftfahrt handle. Diese sei im Juni 2022 von den beiden größten Interessensverbänden der österreichischen Luftfahrtbranche, dem Österreichischen Luftfahrtverband (ÖLFV) und der Austrian Aeronautics Industries Group (AAIG) gegründet worden. Unter diesem Dach würden sich derzeit mehr als 100 Firmen und Organisationen als Mitglieder – darunter die wichtigsten und größten Luftfahrt- und Luftfahrtzulieferbetriebe sowie Forschungs- und Ausbildungsstätten des Landes – befinden.

Der Zweitbeschwerdeführer sei ein traditionsreicher und anerkannter Verein, zu dessen Zielen die Stärkung und Förderung des Luftfahrtstandorts Österreich, aber auch die nachhaltige Entwicklung der Mobilität in der Luftfahrt zähle. Aus seinen Statuten gehe eindeutig hervor, dass auch er zur gegenständlichen Beschwerde legitimiert sei. Dabei sei insbesondere auf § 2 Abs. 2 der Statuten zu verweisen, wonach zu den Vereinszwecken unter anderem die Stärkung und Förderung des Luftfahrtstandorts Österreich und der Einsatz für nachhaltige Entwicklung der Mobilität in der Luftfahrt zählen würden. Der Zweitbeschwerdeführer sei ein Sprachrohr, um die Öffentlichkeit für die volkswirtschaftliche Bedeutung und Wichtigkeit des Luftfahrtsektors zu sensibilisieren, das Verständnis zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungs- und Entscheidungsbildung zu leisten. Weiters sei er ein kompetenter Ansprechpartner für zentrale Fragen der Luftfahrt. Die Austrian Aeronautics Industries Group sei 1999 als gemeinnütziger Verein gegründet worden, um die Flugzeugzulieferindustrie in Österreich zu stärken.

Es sei evident, dass die inkriminierte Berichterstattung sowohl in Bezug auf die Mitglieder des Zweitbeschwerdeführers als auch auf diesen selbst, wenngleich diese in der Sendung nicht namentlich genannt wurden (was jedoch nicht von Bedeutung sei), kreditschädigend (§ 1330 Abs. 2 ABGB) wirke. Auch für den Zweitbeschwerdeführer gelte: wenn auch nur einzelne seiner Mitglieder von dem Beitrag betroffen seien, ergebe sich daraus in der Folge die Betroffenheit des Zweitbeschwerdeführers und er sei – ebenso wie der Erstbeschwerdeführer – gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert.

Weiters wurde im Wesentlichen festgehalten, dass sich die Beschwerde nicht gegen die allgemeine Berichterstattung des Beschwerdegegners, sondern gegen den konkreten Beitrag der Sendung „ZIB 1“ vom 10.11.2024 richte.

Der Beschwerdegegner habe unzweifelhaft gegen den Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ verstoßen und bestreite dies auch nicht. Die konkrete Ausgestaltung des inkriminierten Beitrags und die darin gefallenen Äußerungen würden eindeutig zeigen, dass der Beschwerdegegner durch den inkriminierten Beitrag die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 ORF-G iVm § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt habe. Der Beitrag (samt Anmoderation) sei völlig einseitig gewesen und es werde darin – basierend auf einer einseitigen Studie – gegen die Luftfahrt, insbesondere die Business Aviation, Stimmung gemacht. All dies zeige, dass dem inkriminierten Beitrag jedwede Objektivität fehle.

Der inkriminierte Beitrag sei unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden. Denn journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen würden. Die einseitige Darstellung ohne Objektivierung würde sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt verletzen (vgl. *Zöchbauer in Röggl/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht § 29 MedienG Rz 5 mwN). Die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet.

Das Objektivitätsgebot verpflichte, Pro- und Kontrastandpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen. Dies werde im inkriminierten Beitrag zur Gänze unterlassen. Es möge zwar in einem Format wie der gegenständlichen Sendung zulässig sein, Studien oder dergleichen darzustellen, dass jedoch – so wie hier – keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt würden, lasse im Sinne der Rechtsprechung eine ausgewogene Darstellung der zu diesem Thema vorhandenen Meinungen vermissen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Beiträge der „ZIB 1“ meist nur etwa ein bis zwei Minuten lang seien.

Der inkriminierte Beitrag verletze daher die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G, indem andere Standpunkte in keiner Weise zur Geltung gelangt seien und die journalistische Sorgfalt nicht eingehalten worden sei. Dadurch sei beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden.

Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer hielten den Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung aufrecht und konkretisierten ihre Anträge dahingehend, dass die KommAustria erstens gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G feststellen möge, dass der Beschwerdegegner mit dem am 10.11.2024 in der Sendung „ZIB 1“ ausgestrahlten Beitrag zum Thema „*Auswirkungen von Privatjetflügen auf den Klimawandel*“, der anschließend auf „ORF ON“ abrufbar gehalten worden sei, die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt habe, indem er die gebotene journalistische Sorgfalt nicht eingehalten und der im Beitrag präsentierten Studie keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt habe, und zweitens gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen möge, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung(en) zu erfolgen hätten.

1.2. Beschwerde vom 21.12.2024

1.2.1. Beschwerde des Drittbeschwerdeführers

Mit Schreiben vom 21.12.2024 an die KommAustria erhob A (in Folge: Drittbeschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gegen den Beschwerdegegner aufgrund eines Beitrags zu den Auswirkungen von Privatjetflügen auf den Klimawandel in der Sendung „ZIB 1“ vom 10.11.2024. Der Beschwerde wurden 132 Unterstützungserklärungen beigelegt.

In Übereinstimmung mit dem Beschwerdevorbringen des Erst- und Zweitbeschwerdeführers brachte auch der Drittbeschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die Recherche im Beitrag zu den Auswirkungen von Privatjetflügen auf den Klimawandel mangelhaft gewesen sei. Die Berichterstattung sei klar tendenziös und in wesentlichen Bereichen unsachlich gewesen. Vor allem sei unterlassen worden, der betroffenen Branche die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dabei sei die zitierte Studie schon etliche Tage vor dem verfahrensgegenständlichen Beitrag in

Medien veröffentlicht worden, sodass ausreichend Zeit gewesen wäre, zu recherchieren und Stellungnahmen einzuholen.

Unsachlich sei der Bericht, da der Eindruck erweckt worden sei, dass die in Österreich registrierten Flugzeuge auch von hier aus operieren würden, was größtenteils unrichtig sei. Die Tatsache der (regulatorischen) Registrierung sage überhaupt nichts darüber aus, wo und für wen das Flugzeug im Einsatz sei. Ein Zusammenhang, wie er hergestellt worden sei, nämlich die Zahl der registrierten Flugzeuge pro Bevölkerung darzustellen, sei daher nicht sinnvoll und insinuiere fälschlicherweise, dass in Österreich besonders oft (deutlich mehr als in Deutschland) Privatjets genutzt werden würden. Das sei völlig falsch und irreführend und wäre bei sachgemäßer Recherche leicht aufzuklären gewesen, denn viele in Österreich registrierte Jets würden hier nicht betrieben werden.

Unsachlich sei weiters, nicht zwischen Geschäftsreisen im Businessjet und Privatreisen zu differenzieren, sondern im Bericht den Eindruck zu erwecken, alle Flüge mit Businessjets seien Vergnügungsreisen. Weiters sei unsachlich, wie schon bei früheren Berichterstattungen zu diesem Thema, dass ohne klaren Hinweis darauf als Basiswert für das Wachstum die Pandemiezeit herangezogen werde, in der es wesentliche Flugverbote gegeben habe. Damit werde das Wachstum irreführend als besonders hoch dargestellt, obwohl tatsächlich nur der Normalzustand ohne Flugbeschränkungen und Pandemie wieder eingetreten sei. Darüber hinaus sei unsachlich, dass zum Teil Vergleiche und Zahlen derart herangezogen worden seien, um den CO₂-Ausstoß von Businessjetflügen maßlos zu übertreiben, tatsächlich stelle sich die Sachlage aber wie folgt dar:

1. Der weltweite Beitrag der Businessjetflüge an den menschengemachten Treibhausgasen betrage 0,04%.
2. In Europa seien es 0,008%.
3. Der Prozentsatz für Österreich sei verschwindend: 0,00002%.
4. Die richtige Einordnung der Fakten und Relationen sei also unterlassen worden.

Die Branche sei sich bewusst, wie die Luftfahrt generell, dass sie im Sinne des Klimaschutzes tätig sein müsse, und sei sie es auch. In den letzten 40 Jahren habe der Treibstoffverbrauch bei Businessjets um 40% reduziert werden können. Die ab 01.01.2025 verpflichtende Beimischung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) gelte auch für diese kleine Branche. Sie unterliege derselben vorgeschriebenen stufenweisen Erhöhung des SAF-Anteils wie die Luftfahrt allgemein. Ebenso gebe es Unternehmen in der Branche, die, soweit es das Angebot zulasse, schon jetzt weitaus höhere SAF-Quoten beim Betanken anstreben würden als vorgeschrieben sei.

Es gebe viele Initiativen und Bemühungen, Flüge klimafreundlicher zu gestalten. Die Businessjet-Branche sei dabei ein Technologie-Vorreiter, der anfangs teure neue Technologien finanzieren könne, die dann später in anderen Bereichen der Luftfahrt eingesetzt werden könnten.

Der vom Beschwerdegegner am 10.11.2024 ausgestrahlte Beitrag lasse jeden Versuch einer objektiven Berichterstattung vermissen. Schon die Anmoderation brandmarkte die Branche als „*die klimaschädlichste Art der Fortbewegung*“. Es sei erneut verabsäumt worden, Vertreter der Branche zu den einseitigen Behauptungen einer Studie zu befragen, obwohl dazu mehrere Tage Zeit gewesen wäre. Das widerspreche nicht nur journalistischen Sorgfaltsregeln, sondern verletze auch das Objektivitätsgebot. Die medial angeklagte Branche habe keine Chance gehabt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Es sei enttäuschend, dass eine Nachrichtensendung, die von hunderttausenden jeden Tag gesehen werde und die als wichtige Informationsquelle für viele Österreicherinnen und Österreicher diene, über vielschichtige Themen wie Businessjets in einer so manipulativen wie auch einseitigen Art berichte.

Mit Schreiben vom 07.02.2025 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) um Überprüfung, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2.2. Überprüfung der Unterstützungserklärungen

Mit Schreiben vom 12.02.2025, bei der KommAustria eingelangt am 14.02.2025, informierte die OBS die KommAustria, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

1.3. Verfahrensverbindung

Mit Aktenvermerk der KommAustria vom 18.02.2025 wurde das Verfahren über die Beschwerde des Erst- und Zweitbeschwerdeführers mit dem Verfahren über die Beschwerde des Drittbeschwerdeführers aufgrund des identen Beschwerdegegenstands und dem inhaltsgleichen Beschwerdevorbringen verbunden.

1.4. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 21.02.2025

Mit Schreiben vom 21.02.2025 erstattete der Beschwerdegegner eine Stellungnahme zur Beschwerde des Drittbeschwerdeführers.

Zu den Datengrundlagen des gegenständlichen Beitrags führte er eingangs im Wesentlichen aus, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag die Erkenntnisse einer neuen Studie mit dem Titel „*Private aviation is making a growing contribution to climate change*“, veröffentlicht im renommierten und peer-reviewten Fachjournal „*Communications Earth & Environment*“, zusammenfasse. Diese Studie sei von einem Forschungsteam der Linnaeus University in Schweden und der Hochschule München durchgeführt worden und beschäftige sich eingehend mit der CO₂-Belastung durch Privatjets sowie den daraus resultierenden klimaschädlichen Auswirkungen. Im Rahmen des Beitrages sei hinsichtlich der präsentierten Daten und Schlussfolgerungen deutlich gemacht worden, dass es sich um eine fremde, wissenschaftliche Studie handle.

Die Studie sei von den Forschern Prof. Dr. Stefan Gössling, Prof. Dr. Andreas Humpe und Jorge Leitão konzipiert und gestaltet worden, wobei Prof. Dr. Stefan Gössling die schriftliche Ausarbeitung übernommen habe. Prof. Dr. Stefan Gössling sei Professor an den Universitäten Lund und Linnaeus in Schweden und forsche seit 1993 zu den Themen Klimawandel und Tourismus. Er sei Autor von mehreren Büchern wie zum Beispiel „*Carbon Management in Tourism*“ (2011) und „*Tourism and Climate Change*“ (2012) sowie zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Zudem habe er für Institutionen wie die Europäische Kommission, OECD, UNEP, UNDP, UNWTO und die Weltbank Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz entwickelt. Prof. Dr. Andreas Humpe sei

Professor an der Fakultät für Tourismus der Hochschule München. Seine Forschung konzentrierte sich auf innovative Ansätze wie die Prognose von Luftschadstoffen mithilfe maschinellen Lernens, Nachfragemodellierung sowie Themen rund um Smart City und Mobilität. Gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Gössling habe er bereits mehrere Studien zu Aviation und Klimawandel veröffentlicht.

Die Ergebnisse der dem beanstandeten Beitrag zugrundeliegenden Studie seien nicht nur in österreichweiten Medien, sondern auch international veröffentlicht worden, was ihre wissenschaftliche Relevanz unterstreiche.

Der Beitrag beruhe somit auf einer validen und wissenschaftlich fundierten Quelle. Die zugrunde liegende Studie erfülle höchste wissenschaftliche Standards und sei von international anerkannten Experten erstellt worden. Insofern sei die Behauptung des Drittbeschwerdeführers, es liege eine „*mangelnde Recherche zu den Auswirkungen von Privatjetflügen auf den Klimawandel*“ vor, unzutreffend und könne nur als Versuch gewertet werden, die Seriosität der Quelle in Frage zu stellen.

Zu den Vorwürfen des Drittbeschwerdeführers führte der Beschwerdegegner aus, dass die Bezeichnung von Privatjets als „*klimaschädlichste Art der Fortbewegung*“ im Rahmen des beanstandeten Beitrages keineswegs als Mangel an objektiver Berichterstattung zu werten sei. Das Argument des Drittbeschwerdeführers, dass es in der Branche in den letzten Jahrzehnten Verbesserungen beim Treibstoffverbrauch gegeben habe, widerlege nicht die Tatsache, dass Privatjets nach wie vor eine der klimaschädlichsten Fortbewegungsarten seien. Bemühungen zur Reduktion der Emissionen habe es in nahezu allen Branchen gegeben. Die Fortschritte in der Privatluftfahrt hätten jedoch nicht dazu geführt, dass sie im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln als weniger klimaschädlich eingestuft werden könne. Die klimaschädliche Wirkung der Privatluftfahrt sei in zahlreichen Studien umfassend dokumentiert. So würden Privatjets laut einer Studie von Greenpeace aus dem Jahr 2023 pro Passagier und Kilometer bis zu 14-mal mehr CO₂-Emissionen verursachen als ein durchschnittliches Verkehrsflugzeug und 50-mal mehr als Züge.

Die Ausführungen des Drittbeschwerdeführers, wonach die Pandemiezeit nicht klar als Basiswert für das Wachstum ausgewiesen worden sei und damit das Wachstum der Privatflüge irreführend als besonders hoch dargestellt werde, seien unrichtig. Wie in der Studie dargestellt, sei auch im beanstandeten Beitrag kommuniziert worden, dass der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen durch Privatjets in nur 4 Jahren um fast 50% gestiegen sei. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer, es sei der Zeitraum der Pandemie als Basiswert herangezogen worden, beginne die Studie im Jahr 2019, also ein Jahr vor Beginn der Pandemie. Dies sei auch im Beitrag so kommuniziert worden: „*Der Untersuchungszeitraum geht bis 2019 zurück*“. Der Vergleich sei daher als sinnvoll und legitim einzustufen.

Dem beanstandeten Beitrag seien die Zahlen der Studie zugrunde gelegen, die im Rahmen des Beitrages korrekt übernommen und kommuniziert worden seien. Zusätzlich zur umfassenden redaktionellen Auseinandersetzung mit der Studie habe die Redaktion ein Interview mit einem der Studienautoren, Prof. Dr. Stefan Gössling, zu den Erkenntnissen der Studie geführt. Der Vorwurf, der Beschwerdegegner habe „*Vergleiche und Zahlen derart herangezogen [...], um den CO₂-Ausstoß von Businessjetflügen maßlos zu übertreiben*“, weil der Beschwerdegegner das Publikum im Rahmen des Beitrages nicht über einen vom Drittbeschwerdeführer gewünschten Inhalt informiert habe, werde zurückgewiesen.

Insbesondere sei dem Publikum keineswegs der Eindruck vermittelt worden, „*alle Flüge mit Businessjets wären Vergnügungsreisen*“. Vielmehr sei der Unterschied zwischen geschäftlichen und privaten Flügen genau herausgearbeitet worden. Prof. Dr. Stefan Gössling habe im Interview ausdrücklich erklärt: „*Eine wesentliche Erkenntnis unserer Studie ist, dass auch sehr viel zu Freizeit Zwecken geflogen wird. Es sind also nicht nur die unternehmensgebundenen Flüge, die häufig genannt werden.*“

Auch die im Beitrag dargestellte Zahl der in Österreich registrierten Privatjets basiere auf korrekten und überprüfbaren Daten, die belegen würden, dass in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern überdurchschnittlich viele Flugzeuge registriert seien. Der vom Drittschwerdeführer erhobene Vorwurf, die Darstellung erwecke den Eindruck, die in Österreich registrierten Flugzeuge würden auch überwiegend von Österreich aus operieren, entbehre jeder Grundlage. Diese Interpretation spiegle eine Sichtweise der Interessenvertretung wider, die nicht der Wahrnehmung des breiten Publikums entspreche. Vielmehr erwecke die Zahl der registrierten Privatjets den legitimen Eindruck, dass Zulassungen in Österreich häufiger als in anderen Ländern stattfinden würden. Die Hintergründe dafür seien nicht Gegenstand der dem Beitrag zugrundeliegenden Studie gewesen und hätten – auch wenn journalistisch interessant – den Rahmen eines ca. zweiminütigen Beitrages gesprengt.

Zur fehlenden Möglichkeit zur Stellungnahme für die Luftfahrtbranche sei anzuführen, dass die Studie die allgemeinen Emissionen von Privatjets und deren Beitrag zum Klimawandel untersuche. Sie beziehe sich nicht spezifisch auf gewisse Akteure der Branche oder auf österreichische Unternehmen. Insofern ist die Branche, die direkt betroffen sei, als solche nicht erkennbar. Sollte damit die internationale Luftfahrt gemeint sein, so gebe es dafür keine definierte Mandantschaft. Sollte der Fachverband der Autobus-, Luftfahrt und Schifffahrtunternehmen, Berufsgruppe Luftfahrt und Aviation Industry gemeint sein, so sei im beanstandeten Beitrag keinerlei Vorwurf bzw. Beschuldigung gegen diesen erhoben worden. Darüber hinaus sei anzumerken, dass auch andere internationale Medien, wie etwa die BBC, über die Ergebnisse der Studie berichtet hätten, ohne Stellungnahmen von Vertretern der Luftfahrtbranche einzuholen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass es sich um die Kommunikation klarer wissenschaftlicher Erkenntnisse handle, bei denen keine Stellungnahmen notwendig oder journalistisch zielführend gewesen seien.

Aus all diesen Gründen sei festzuhalten, dass die Darstellung der Ergebnisse der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Studie die Behauptung des Drittschwerdeführers, es sei ein „*klar tendenziös(es) und in wesentlichen Bereichen unsachlich(es)*“ Bild vermittelt worden, widerlege. Der Beitrag sei mit journalistischer Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und objektiv gestaltet worden. Die Berichterstattung sei sachlich, fundiert und ausgewogen gewesen. Die vorgebrachten Vorwürfe würden jeder Grundlage entbehren.

In rechtlicher Hinsicht brachte der Beschwerdegegner vor, dass – soweit sich der Drittschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot beziehe – die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung erfordere, ob Informationen objektiv vermittelt und ob Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen würden (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS 2010). Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Nach § 10 Abs. 5 ORF-G habe die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte seien

sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachrichten und Kommentare deutlich voneinander zu trennen. Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestaltenden Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben können würden. Maßstab für diese Prüfung sei, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1).

Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da der Beitrag auf validen und vertrauenswürdigen Recherchequellen beruhe. Der Beitrag stütze sich auf eine wissenschaftliche Studie, die in einem renommierten, peer-reviewten Fachjournal veröffentlicht worden sei („*Communications Earth & Environment*“). Das Peer-Review-Verfahren sei das gängigste Verfahren der Qualitätskontrolle vor Veröffentlichung von Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften. Peer-Review-Verfahren würden sicherstellen, dass die Inhalte einer wissenschaftlichen Prüfung durch unabhängige Experten unterzogen würden, bevor sie veröffentlicht würden. Dies unterstreiche die Qualität und die Seriosität der verwendeten Quelle. Darüber hinaus seien die Ergebnisse und Daten der Studie im Beitrag korrekt zusammengefasst und in verständlicher Weise vermittelt worden. Vielmehr sei der Bericht durch ein Interview mit einem der Autoren der Studie, Prof. Dr. Stefan Gössling, ergänzt worden, was zusätzlich für die Objektivität der Berichterstattung spreche. Die im Beitrag getroffenen Aussagen würden somit auf einer fundierten und objektiven Grundlage beruhen.

Bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines Beitrages müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161). Die Sachlichkeit der inkriminierten Sendung ergebe sich aus dem Beitrag selbst: Thema des beanstandeten Beitrages sei die Berichterstattung über die Ergebnisse der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Studie gewesen. Aus all diesen Gründen liege somit auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.

Soweit der Drittbeschwerdeführer eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordern würde, sei ihm entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners sei (vgl. VfGH 15.03.1993, B 468/91, VfSlg 13.338/1993). Es bestehe daher kein Anspruch darauf, dass die eigene Meinung im Beschwerdegegner vertreten werde, noch darauf, dass ein bestimmtes Thema Inhalt der Berichterstattung werde.

Der Beschwerdegegner beantragte daher, die Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 wurden die Beschwerdeführer über die Verfahrensverbinding in Kenntnis gesetzt. Dem Drittbeschwerdeführer wurde zudem das Schreiben der OBS vom 12.02.2025 und die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 21.02.2025 zur Kenntnis und Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Beschwerdegegner über die Verfahrensverbinding in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde ihm die Replik des Erst- und Zweitbeschwerdeführers vom

17.02.2025 sowie das Schreiben der OBS vom 12.02.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.5. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 19.03.2025

Mit Schreiben vom 19.03.2025 nahm der Beschwerdegegner Stellung zur Replik des Erst- und Zweitbeschwerdeführers vom 17.02.2025.

Im Wesentlichen führte dieser zu den Ausführungen zur Beschwerdelegitimation des Erst- und Zweitbeschwerdeführers in der Replik aus, dass die Individualbeschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G erfordere, dass die Beschwerdeführer durch die Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behaupten. Dafür bedürfe es der Behauptung eines Schadens, der dadurch entstehe, dass rechtlich geschützte Interessen des Erst- und Zweitbeschwerdeführers verletzt würden.

Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G würden allerdings ausschließlich solche angesehen werden können, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht können würden. Eine solche hinreichende Individualisierbarkeit sei im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen. Die beanstandete Sendung fasse die Erkenntnisse einer wissenschaftlichen Studie zum Thema CO₂-Belastung durch Privatjets und die daraus resultierenden klimaschädlichen Auswirkungen zusammen. Mit Unternehmen der österreichischen Luftfahrt habe das von vornherein nichts zu tun, geschweige denn mit dem Erst- und Zweitbeschwerdeführer selbst. Der Beitrag beziehe sich überhaupt nicht auf diese. Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer - und ebenso Unternehmen der österreichischen Luftfahrt, als deren Vertretung sie sich verstehen – seien vom Beitragsinhalt nicht betroffen, würden darin weder namentlich genannt noch werde sonst irgendwie ein Bezug zu ihnen hergestellt. Mangels konkreter Bezugnahme auf die Person des Erst- bzw. Zweitbeschwerdeführers fehle es damit an deren Individualisierbarkeit anhand objektiver Kriterien. Die Position des Erst- und Zweitbeschwerdeführers, sie würden als Repräsentanten der Unternehmen der österreichischen Luftfahrt eine Beschwerde erheben könne, laufe auf eine Verbandsklagebefugnis hinaus, welche § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G aber gerade nicht vorsehe. Die auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gestützte Individualbeschwerde werde insofern mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen sein.

Die Anträge auf Zurückweisung, in eventu Abweisung, der Individual- und Popularbeschwerde würden aufrecht gehalten werden.

Mit Schreiben vom 25.03.2025 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners den Beschwerdeführern zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es sind keine weiteren Schriftstücke eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerden sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Erst- und Zweitbeschwerdeführer

Der Erstbeschwerdeführer ist als Berufsgruppe für Luftfahrt ein Teil des Fachverbands der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen und vertritt die Interessen von Unternehmen der Luftfahrtindustrie.

Der Zweitbeschwerdeführer ist ein zu ZVR 1391612374 eingetragener Verein mit Sitz in Schwechat, der im Juni 2022 von den beiden größten Interessensverbänden der österreichischen Luftfahrtbranche, dem Österreichischen Luftfahrtverband (ÖLFV) und der Austrian Aeronautics Industries Group (AAIG), als Dachverband der österreichischen Luftfahrtbranche gegründet wurde. Zu den Vereinszwecken zählt gemäß § 2 Abs. 2 der Statuten unter anderem die Stärkung und Förderung des Luftfahrtstandorts Österreich und der Einsatz für nachhaltige Entwicklung der Mobilität in der Luftfahrt.

2.2. Zur Beschwerdelegitimation des Drittbeschwerdeführers

Der Drittbeschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Von den vorgelegten 132 Unterschriften war in 25 Fällen keine Zuordnung möglich. Von den verbleibenden 107 Unterschriften sind 73 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten. 33 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Eine Unterschrift wurde von einer Person geleistet, für deren Haushalt eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) besteht.

2.3. Zum Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt. Im Rahmen dieses Auftrags veranstaltet er unter anderem die bundesweiten Fernsehprogramme „ORF 1“ und „ORF 2“.

2.4. Beschwerdegegenständlicher Sendungsbeitrag in der „ZIB 1“ am 10.11.2024

Die Nachrichtensendung „Zeit im Bild 1“ („ZIB 1“) wurde am 10.11.2024 von ca. 19:30 Uhr bis ca. 19:48 Uhr zeitgleich in den Fernsehprogrammen „ORF 1“ und „ORF 2“ des Beschwerdegegners ausgestrahlt und im Anschluss unter „ORF ON“ zum Abruf bereitgestellt.

Der gegenständliche Sendungsbeitrag mit einer Dauer von 02:15 Minuten wurde wie folgt anmoderiert:

Moderatorin: *„Neues Thema in der Klimadebatte ist die CO₂-Belastung durch Privatjets. Die Zahl dieser Flüge hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen durch Privatjets ist in nur fast-, in nur vier Jahren um fast 50 Prozent gestiegen, Tarek.“*

Moderator: *„Es sind nicht viele Menschen, die per Privatjet unterwegs sind, aber es ist die klimaschädlichste Art der Fortbewegung. Denn jene, die damit fliegen, verursachen in einer Stunde mehr CO₂-Emissionen als ein Durchschnittsbürger in einem ganzen Jahr. Bemerkenswerterweise*

sind in Österreich besonders viele Privatjets registriert, 266 sind es. Das sind umgerechnet 29 Privatjets pro einer Million Einwohner. Wenig Länder haben eine größere Privatjetdichte, Deutschland eine viel geringere. Mehr gibt es in der Schweiz und in den USA. Die etwa 250.000 vermögendsten Menschen der Welt, die diese Privatjets nutzen, verursachen mit ihren Flügen etwa so viele CO₂-Emissionen wie die 62 Millionen Einwohner von Tansania, zeigt eine neue Studie.“

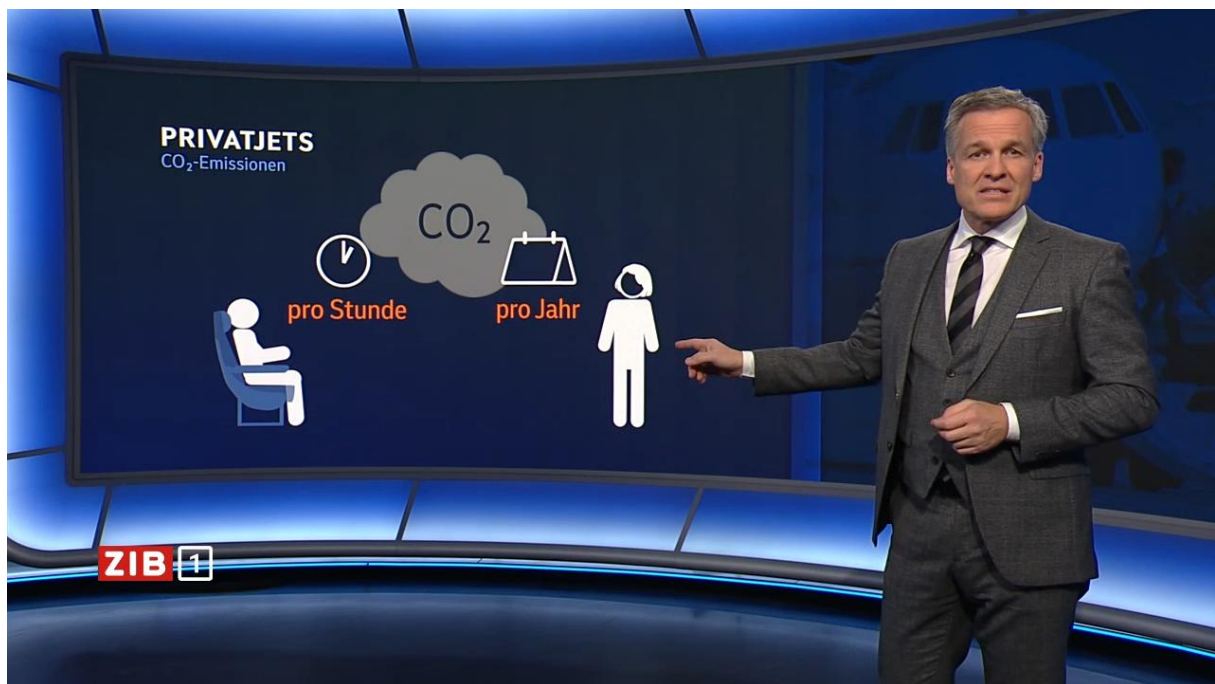


Abbildung 1: Einblendung des Moderators und einer Grafik (CO₂-Emissionen)

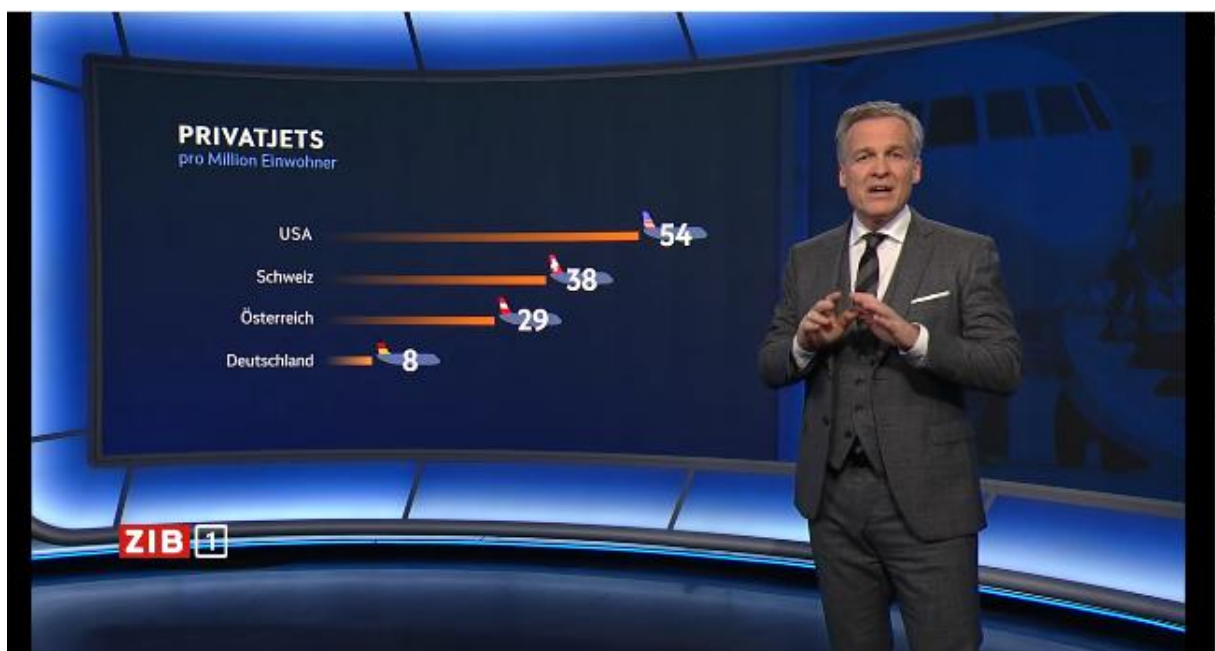


Abbildung 2: Einblendung des Moderators und einer Grafik (Privatjets pro Million Einwohner)

Sprecherin: „4,3 Millionen Privatjetflüge wurden allein aus dem Jahr 2023 für die Studie ausgewertet. Der Ausstoß der CO₂-Emissionen durch Privatjets ist in vier Jahren um fast die Hälfte auf 15,6 Megatonnen gestiegen, so der Studienautor.“

Prof. Dr. Stefan Gössling: „Wir haben auch herausgefunden, dass die Distanzen sehr kurz sind, die geflogen werden, 5 Prozent sind unter 50 Kilometer.“



Abbildung 3: Interview mit Prof. Dr. Stefan Gössling

Sprecherin: „Die Hälfte der Flüge sind nicht länger als 500 Kilometer. Der Untersuchungszeitraum geht bis 2019 zurück und es zeigt sich, einzelne Events erhöhen den Privatjetverkehr. So konnten beispielsweise fast 2000 Flüge zur und von der Fußball-WM 2022 in Katar registriert werden. Die meisten finden jedoch in den USA statt, gefolgt von Europa, wie die Karte für 2023 zeigt.“

Prof. Dr. Stefan Gössling: „Eine wesentliche Erkenntnis unserer Studie ist, dass auch sehr viel zu Freizeitwecken geflogen wird. Es sind also nicht nur die unternehmensgebundenen Flüge, die häufig genannt werden.“

Sprecherin: „Gössling plädiert für eine Deklarationspflicht von Privatflügen, damit diese nicht mehr steuerlich absetzbar sind, sowie für eine den verursachten Klimaschäden entsprechende Besteuerung der Flüge.“

Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer wurden nicht namentlich genannt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Erst- und Zweitbeschwerdeführer beruhen auf deren schlüssigen Beschwerdevorbringen und dem vorgelegten Vereinsregistrauszug des Zweitbeschwerdeführers.

Die Feststellungen zur Eigenschaft des Drittbeschwerdeführers als Entrichter des ORF-Beitrags sowie zu den die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf dem Schreiben der OBS vom 12.02.2025.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Sendung beruhen auf der vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnung der Sendung, in die KommAustria Einsicht genommen hat, sowie auf dem Vorbringen der Beschwerdeführer.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]

(2) *[...]*

(3) *Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

(4) *[...]“*

4.3. Verfahrensverbindung

Gemäß § 39 Abs. 2 AVG kann die Behörde aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdegegenstand ident und das Beschwerdevorbringen inhaltsgleich sind, wurde das Verfahren über die Beschwerde des Erst- und Zweitbeschwerdeführers mit dem Verfahren über die Beschwerde des Drittbeschwerdeführers gemäß § 39 Abs. 2 AVG aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verbunden und die Verfahrensparteien darüber in Kenntnis gesetzt.

4.4. Beschwerdevoraussetzungen

4.4.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung.

Der inkriminierte Sendungsbeitrag wurde am 10.11.2024 ausgestrahlt und im Anschluss zum Abruf bereitgestellt.

Die Beschwerde des Erst- und Zweitbeschwerdeführer wurde am 13.11.2024 und jene des Drittbeschwerdeführers am 21.12.2024 eingebracht. Die Beschwerden sind daher rechtzeitig.

4.4.2. Zur Beschwerdelegitimation

4.4.2.1. Erst- und Zweitbeschwerdeführer

Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer stützen ihre Legitimation für die Geltendmachung von Verletzungen der Bestimmungen des ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob dem Erst- und Zweitbeschwerdeführer überhaupt Rechtspersönlichkeit zukommt.

Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer führen dazu aus, dass es sich beim Erstbeschwerdeführer als Teil des Fachverbands der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 WKG um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handle, der Rechtspersönlichkeit zukomme. Beim Zweitbeschwerdeführer handle es sich um einen im Vereinsregister eingetragenen Verein, dem eigene Rechtspersönlichkeit zukomme.

Das Vorliegen der Prozess- und Parteifähigkeit ist zunächst anhand der besonderen Verwaltungsvorschriften zu prüfen. Sofern sich darin keine diesbezügliche Regelung findet, sind kraft Verweisung durch § 9 AVG subsidiär die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgeblich (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9, Rz 3).

Gemäß § 3 Abs. 1 WKG, der in diesem Fall einschlägigen Bestimmung des besonderen Verwaltungsrechts, sind die Landeskammern (Z 1), die Bundeskammer (Z 2), die Fachgruppen (Z 3) und die Fachverbände (Z 4) als Organisationen der gewerblichen Wirtschaft Körperschaften öffentlichen Rechts.

Expressis verbis sind damit Fachverbände Körperschaften öffentlichen Rechts und es kommt ihnen aufgrund ihrer Stellung Rechtspersönlichkeit zu.

Beim Erstbeschwerdeführer handelt es sich allerdings nicht um einen Fachverband bzw. den Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen, sondern vielmehr um eine Berufsgruppe bzw. die dem Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen zugehörige Berufsgruppe Luftfahrt. Da Berufsgruppen in § 3 Abs. 1 WKG nicht explizit angeführt werden, kommt ihnen keine Stellung als Körperschaften öffentlichen Rechts zu und mangelt es an der Rechtspersönlichkeit.

Nichts anderes ergibt sich aus §§ 47 und 49 iVm 46 WKG, wonach Fachverbände berechtigt sind, im eigenen Wirkungsbereich die fachlichen Interessen der Mitglieder der gleichartigen Fachgruppen und Fachvertretungen zu vertreten und Berufsgruppenausschüsse zu errichten, wenn dies zur Vertretung der Interessen der betreffenden Berufszweige zweckmäßig ist. Die Berufsgruppenausschüsse sind berechtigt, über die ihren fachlichen Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten selbständig Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen. Von Gesetzes wegen wird allerdings keine darüberhinausgehende Rechtspersönlichkeit zuerkannt.

Auch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die gemäß § 9 AVG subsidiär heranzuziehen sind, führen zu keinem anderen rechtlichen Ergebnis.

In Ermangelung einer Rechtspersönlichkeit scheidet eine Beschwerdelegitimation des Erstbeschwerdeführers aus. Daher ist dessen Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass, selbst wenn der Erstbeschwerdeführer Rechtspersönlichkeit genießen würde, diesem – so wie nachfolgend hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers noch näher ausgeführt wird – mangels unmittelbarer Schädigung dennoch keine Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zukäme und die Beschwerde zurückzuweisen wäre.

Beim Zweitbeschwerdeführer handelt es sich um einen zu ZVR 1391612374 eingetragenen Verein. Dieser genießt gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 133/2024, Rechtspersönlichkeit.

Hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers ist nunmehr zu prüfen, ob eine Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G vorliegt.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS

18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; BVwG 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E). Zuzufolge der Rechtsprechung kann eine Individualisierbarkeit unter anderem bei namentlicher Nennung einer Person vorliegen (vgl. BKS 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; BVwG 30.04.2025, W179 2261852-1/16E; 05.05.2025, W282 2277799-1/12E).

Der Erst- und Zweitbeschwerdeführer bringen dazu im Wesentlichen vor, die gegenständliche Berichterstattung beinhalte kreditschädigende Behauptungen im Sinne von § 1330 Abs. 2 ABGB über die Luftfahrtbranche und deren klimaschädliche Auswirkungen. Richte sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann sei – unter Hinweis auf den Rechtssatz RS0031766 und die Rechtsprechung des OGH zu 4 Ob 222/11t – jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen und es sei für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen nach der Rechtsprechung die Namensnennung nicht erforderlich. Durch die inkriminierte Berichterstattung seien der Erst- und Zweitbeschwerdeführer bzw. deren Mitglieder unmittelbar in ihrem Erwerb und wirtschaftlichem Fortkommen gefährdet bzw. beeinträchtigt worden. Die in der inkriminierten Sendung verbreiteten einseitigen Ausführungen würden auf mögliche Kunden und Mitglieder abschreckend wirken und sich dadurch negativ auf deren Passagierzahlen und deren Umsatz auswirken. Jedenfalls sei dadurch der wirtschaftliche Ruf und die Reputation des Erst- und Zweitbeschwerdeführers und von deren Mitglieder geschädigt worden. Auch wenn nur einzelne Mitglieder von der inkriminierten Berichterstattung betroffen seien, ergebe sich daraus in der Folge auch die Betroffenheit des Erst- und Zweitbeschwerdeführers.

Mit diesem Vorbringen gelingt es dem Zweitbeschwerdeführer (ebenso im Übrigen auch dem Erstbeschwerdeführer) nicht, das Vorliegen einer unmittelbaren Schädigung ihrer Person im Sinne der dargestellten Rechtsprechung und damit eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu begründen.

Gemäß der zitierten Rechtsprechung können als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nämlich ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden.

Eine solche hinreichende Individualisierbarkeit ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen. Der Zweitbeschwerdeführer wird in der Sendung weder namentlich genannt noch wird auf sonstige Weise ein Bezug zu ihm hergestellt (vgl. BKS 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; BVwG 30.04.2025, W179 2261852-1/16E; 05.05.2025, W282 2277799-1/12E). Die Behörde kann nicht erkennen, dass durch den gegenständlichen Sendungsbeitrag in irgendeiner erdenklich möglichen Art und Weise ein Bezug zur Person des Zweitbeschwerdeführers oder zu dessen Tätigkeit hergestellt wird. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ein durchschnittlich verständiger Zuseher mit

den Beitragsinhalt bzw. mit dem Thema betreffend CO₂-Emissionen durch Privatjets automatisch den Zweitbeschwerdeführer verbindet oder gar einen Zusammenhang zu dessen Tätigkeit herstellt. Mangels namentlicher Erwähnung oder der Einbeziehung sonstiger individualisierender Merkmale, die einen Konnex zum Zweitbeschwerdeführer schaffen würden, ist eine unmittelbare Schädigung des Zweitbeschwerdeführers durch den gegenständlichen Sendungsbeitrag nicht denkmöglich.

Auch die vom Zweitbeschwerdeführer zitierte Entscheidung der KommAustria vom 25.10.2017, KOA 12.041/17-012, ist nicht geeignet, eine andere rechtliche Beurteilung hervorzurufen, zumal diese infolge eines gänzlich anders gelagerten Sachverhalts nicht einschlägig ist. Denn in den dort verfahrensgegenständlichen Sendungen wurde der Erstbeschwerdeführer namentlich genannt und die Zweitbeschwerdeführerin bzw. deren Unternehmensstandort sowie deren Aufsichtsratsvorsitzender im Umfeld der inkriminierten Aussagen gezeigt. Beides ist – wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt – im hier gegenständlichen Sendungsbeitrag jedoch nicht der Fall.

Ebenso wenig überzeugt das Argument des Zweitbeschwerdeführers, dass sich seine Betroffenheit auch daraus ergebe, dass einzelne Mitglieder von der inkriminierten Berichterstattung betroffen seien. Das BVwG hat zu einer derartigen Argumentationslinie bereits festgehalten, dass es sich dabei um ein „Argumentum a fortiori“ („Schluss vom Stärkeren“), bei dem der Größenschluss „ad maius“ mit dem Größenschluss „ad minus“ vermengt werde, handle, für welches weder § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 1330 Abs. 2 ABGB noch die Rechtsprechung Anhaltspunkte liefern würden. Das BVwG kommt zum Schluss, dass eine derartige Auslegung widersinnig sei und dem Gesetzgeber nicht – schon gar nicht als Automatismus – unterstellt werden könne. Das Argument, die denkmögliche unmittelbare Kreditschädigung eines Vereinsmitglieds führe automatisch auch zu einer denkmöglichen Kreditschädigung des gesamten Vereins (und umgekehrt), gehe daher ins Leere (BVwG 30.04.2025, W179 2261852-1/16E; 05.05.2025, W282 2277799-1/12E).

Soweit der Zweitbeschwerdeführer das Urteil des OGH 4 Ob 222/11t anführt, wonach für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen die Namensnennung nicht erforderlich sei, ist im Lichte des eben zitierten Erkenntnisses des BVwG auf den vollständigen Rechtssatz RS0031766 hinzuweisen. Dieser lautet: *„Zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1330 Abs. 1 und Abs. 2 ABGB ist der von der ehrenrührigen Behauptung Betroffene, also derjenige legitimiert, dessen Ehre angegriffen wurde. Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen.“* Der angeführten Entscheidung des OGH lag ein deduzierender Größenschluss „ad minus“ (vom Kollektiv auf den Einzelnen) bei Bejahung weiterer einzelner Voraussetzungen und kein induzierender Größenschluss vom Einzelnen auf das Kollektiv zugrunde. Der vom Zweitbeschwerdeführer geforderte induzierende Größenschluss „ad maius“ finde weder in den hier gegenständlichen Bestimmungen § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 1330 Abs. 2 ABGB noch in der zugehörigen Rechtsprechung Deckung (vgl. BVwG 30.04.2025, W179 2261852-1/16E; 05.05.2025, W282 2277799-1/12E).

Daher ist die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

4.4.2.2. Drittbeschwerdeführer

Der Drittbeschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu 132 Unterstützungserklärungen vorgelegt. Laut Auskunft der OSB war in 25 Fällen keine Zuordnung möglich. Von den verbleibenden 107 Unterschriften sind 73 von Personen geleistet worden, die

den ORF-Beitrag entrichten. 33 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Eine Unterschrift wurde von einer Person geleistet, für deren Haushalt eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) besteht.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Wie bereits unter Punkt 4.4.1 festgehalten, sind Beschwerden gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung.

Die Vorlage der notwendigen Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G stellt nach Auffassung des BKS ein gesetzlich normiertes zwingendes Erfordernis an den Beschwerdeinhalt dar (vgl. BKS 21.01.2008, GZ 611.901/0002-BKS/2008, sowie RFK 11.04.1985, RfR 1985, 35). Die erforderliche Anzahl der 120 Unterstützungserklärungen muss im Zeitpunkt des Ablaufs der sechswöchigen Einbringungsfrist der Beschwerde vorliegen. Der Beschwerdeführer trägt das Risiko, dass die Unterstützungserklärungen unvollständig sind und dieser Umstand erst nach Fristablauf im Zuge der Überprüfung der Regulierungsbehörde hervor kommt. Es handelt sich um kein im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG heilbares Formgebrechen, sondern um einen (unheilbaren) Mangel eines vom Gesetz geforderten Beschwerdeinhalts (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 338; RFK 11.04.1985, RfR 1985, 35).

Der Drittbeschwerdeführer entrichtet zwar selbst den ORF-Beitrag. Der Beschwerde waren jedoch nur 107 Unterschriften beigelegt, die den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G entsprechen.

Die notwendige Anzahl an 120 Unterstützungserklärungen lag im Zeitpunkt des Ablaufs der sechswöchigen Frist zur Beschwerdeerhebung, somit bis am 22.12.2024, nicht vor. Daher ist eine Beschwerdelegitimation des Drittbeschwerdeführers gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G zu verneinen. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.825.302-19-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04.06.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)